

27.10.97**G - A****Verordnung****des Bundesministeriums
für Gesundheit**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Inverkehrbringen bestimmter Fischereierzeugnisse aus China****A. Zielsetzung**

Entfristung der durch die befristet geltende Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Fischereierzeugnisse aus China vom 24. Juni 1997 (BAnz. S. 7913), geändert durch Verordnung vom 24. September 1997 (BAnz. S. 12481), erlassenen Verkehrsbeschränkungen bzw. Verkehrsverbote, nachdem die gemeinschaftsrechtlichen Maßnahmen durch Entscheidung 97/620/EG der Kommission bis zum 28. Februar 1998 verlängert worden sind.

B. Lösung

Streichung der Vorschrift über die zeitliche Befristung der Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Die Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Den Ländern und Gemeinden entstehen ebenfalls keine zusätzlichen Kosten.

E. Sonstige Kosten

Durch die Verordnung werden Marktbeschränkungen, die durch die Dringlichkeitsverordnungen geschaffen wurden, fortgeschrieben. Zusätzliche Belastungen für die Wirtschaft, insbesondere auch für mittelständische Unternehmen, sind nicht zu erwarten.

Da bei von der Verordnung betroffenen Lebensmitteln im Rahmen der Einfuhr eine mikrobiologische Untersuchung durchgeführt werden muß, für die Gebühren zu entrichten sind, sind Auswirkungen auf Einzelpreise nicht auszuschließen.

Weitere Kosten entstehen für die Umdisposition, da bestimmte Waren nicht mehr aus China eingeführt werden dürfen. Kostenüberwälzungen sind im Einzelfall nicht auszuschließen und können tendenziell erhöhend auf die Einzelpreise wirken. Im einzelnen läßt sich dies im voraus nicht quantifizieren, da nicht bekannt ist, zu welchen Preisen die Fischereierzeugnisse aus anderen Drittländern eingeführt werden können. Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau dürften jedoch nicht zu erwarten sein.

27.10.97

G - A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Inverkehrbringen bestimmter Fischereierzeugnisse aus China

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (312) - 231 02 - Fi 1/97

Bonn, den 27. Oktober 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu
erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Inverkehrbringen bestimmter Fischerei-
erzeugnisse aus China

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Friedrich Bohl

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das
Inverkehrbringen bestimmter Fischereierzeugnisse aus China
Vom 1997**

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

Artikel 1

§ 3 Satz 2 der Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Fischereierzeugnisse aus China vom 24. Juni 1997 (BAnz. S. 7913), die durch Verordnung vom 24. September 1997 (BAnz. S. 12481) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt

Bonn, den 1997

Der Bundesminister
für Gesundheit

Begründung

Mit der Entscheidung 97/368/EG vom 11. Juni 1997 über Schutzmaßnahmen gegenüber bestimmten Fischereierzeugnissen mit Ursprung in China (ABl. EG Nr. L 156 S. 57) sind von der Europäischen Kommission bestimmte Verbote und Beschränkungen für das Inverkehrbringen von Fischereierzeugnissen getroffen worden. Veranlassung für diese Maßnahme war, daß bei der Einfuhr von Muscheln in die Gemeinschaft *Vibrio parahaemolyticus*, der Erreger einer Lebensmittelinfektion, nachgewiesen worden war. Außerdem hatten Kontrollen der Gemeinschaft in China Unklarheiten bei der Überwachung aufgedeckt sowie Hygienemängel bei der Erzeugung und Verarbeitung von Fischereierzeugnissen in Betrieben und auf Fischereifahrzeugen. Die Entscheidung 97/368/EG ist durch die Entscheidungen 97/587/EG (ABl. EG Nr. L 238 S. 45) und 97/620/EG geändert worden. Mit der Entscheidung 97/620/EG der Kommission vom 16. September 1997 über Schutzmaßnahmen gegenüber bestimmten Fischereierzeugnissen mit Ursprung in China und zur Änderung der Entscheidung 97/368/EG (ABl. EG Nr. L 254 S. 17) hat die Europäische Kommission ferner ein Einfuhrverbot für einen bestimmten Betrieb erlassen sowie die Überprüfung der Entscheidung durch die Europäische Kommission auf den 28. Februar 1998 verschoben. Die oben genannten Entscheidungen wurden durch die Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Fischereierzeugnisse aus China vom 24. Juni 1997 (BAnz. S. 7913) und durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Fischereierzeugnisse aus China vom 24. September 1997 (BAnz. S. 12481) in deutsches Recht umgesetzt. Die Verordnung tritt am 27. Dezember 1997 außer Kraft. Da die Maßnahmen der Europäischen Kommission gemäß der Entscheidung 97/620/EG zumindestens bis Ende Februar 1998 fortgelten, muß im Rahmen der Umsetzung auch die Dringlichkeitsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden. Dies geschieht mit der vorliegenden Verordnung.

Die Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Den Ländern und Gemeinden entstehen ebenfalls keine zusätzlichen Kosten.

Durch die Verordnung werden Marktbeschränkungen, die durch die Dringlichkeitsverordnungen geschaffen wurden, fortgeschrieben. Zusätzliche Belastungen für die Wirtschaft, insbesondere auch für mittelständische Unternehmen, sind nicht zu erwarten.

Da bei von der Verordnung betroffenen Lebensmitteln im Rahmen der Einfuhr eine mikrobiologische Untersuchung durchgeführt werden muß, für die Gebühren zu entrichten sind, sind Auswirkungen auf Einzelpreise nicht auszuschließen.

Weitere Kosten entstehen für die Umdisposition, da bestimmte Waren nicht mehr aus China eingeführt werden dürfen. Kostenüberwälzungen sind im Einzelfall nicht auszuschließen und können tendenziell erhöhend auf die Einzelpreise wirken. Im einzelnen läßt sich dies im voraus nicht quantifizieren, da nicht bekannt ist, zu welchen Preisen die Fischereierzeugnisse aus anderen Drittländern eingeführt werden können. Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau dürften jedoch nicht zu erwarten sein.

19.12.97**Beschluß
des Bundesrates**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Inverkehrbringen bestimmter Fischereierzeugnisse aus China**

Der Bundesrat hat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 (Titel, § 1 Abs. 3, § 1a - neu -, § 2 und § 3 Satz 2 (Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Fischereierzeugnisse aus China))

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 1

Die Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Fischereierzeugnisse aus China vom 24. Juni 1997 (BAnz S. 7913), geändert durch die Verordnung vom 24. September 1997 (BAnz S. 12481), wird wie folgt geändert:

1. Dem Titel der Verordnung werden nach dem Wort "China" die Worte "und der Türkei" angefügt.
2. In § 1 Abs. 3 werden die Worte
"und aus dem Betrieb Yangcheng Fengbao Aquatic Food Co., Ltd.
(Betriebscode Nr. 3700/02226)"
durch die Worte
",aus dem Betrieb Yangcheng Fengbao Aquatic Food Co., Ltd. (Betriebscode Nr. 3700/02226), aus dem Betrieb Pingyang freezing multiple-producing factory - Nr. 60 Jiangkou road Aojiang Pingyang, Zhejiang (Betriebscode Nr. 3300/02097) und aus dem Betrieb Wenzhou Hongdali aquatic products

...

processing Co. Ltd./Yanting cold storage plant Yanting, Cangnan - Zhejiang (Betriebscode Nr. 3300/02083)" ersetzt.

3. Nach § 1 wird folgender § 1a - neu - eingefügt:

"§ 1a

Fischereierzeugnisse, die in dem in der Türkei ansässigen Betrieb Dardanel Onentas Gida Sanayias (Betriebscode Nr. 181) hergestellt oder behandelt wurden, dürfen als Lebensmittel nicht in den Verkehr gebracht werden."

4. In § 2 wird die Angabe "§ 1 Abs. 1" durch die Angabe "§ 1 Abs. 1 oder § 1a" ersetzt.
5. § 3 Satz 2 wird aufgehoben.'

Begründung:

Die Europäische Kommission hat aufgrund von Beanstandungen chinesischer und türkischer Fischereierzeugnisse in der Gemeinschaft wegen des Gehaltes an Krankheitserregern (*Vibrio parahaemolyticus*) die entsprechenden Exportbetriebe (zwei weitere in China und einen in der Türkei) vom Export in die Gemeinschaft ausgeschlossen. Den diesbezüglichen Entscheidungen ist am 19. November 1997 im Ständigen Veterinärausschuß in Brüssel von den Mitgliedstaaten zugestimmt worden. Die Mitgliedstaaten sind nunmehr verpflichtet, diese Entscheidungen umgehend in das nationale Recht umzusetzen.

Aus diesem Grunde, sowie zur Vermeidung von weiteren Dringlichkeitsverordnungen und der anschließenden Befassung des Bundesrates in diesen beiden Fällen, ist es geboten, die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus diesen drei Betrieben in China und der Türkei in der vorliegenden Verordnung sofort mit zu verbieten.